



Brüssel, den 11. Januar 2017
(OR. en)

5089/17

EF 2
ECOFIN 5
DELACT 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2016) 7147 final, C(2016) 7158 final and C(2016) 7159 final

Betr.: Drei delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung (EU)
Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates
– Absicht, keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. November 2016 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010¹ die delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur genaueren Bestimmung des Inhalts der Meldungen über internalisierte Abwicklungen² und die delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer³ vorgelegt. Der Rat hatte einen Monat – d. h. bis zum 11. Dezember 2016 – Zeit, Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission; ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119.

² Dok. 14410/16.

³ Dok. 14412/16 + ADD 1.

2. Die Kommission hat dem Rat am 11. November 2016 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁴ die delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen an Zentralverwahrer und benannte Kreditinstitute, die bankartige Nebendienstleistungen anbieten⁵, vorgelegt. Der Rat hatte einen Monat – d. h. bis zum 11. Dezember 2016 – Zeit, um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
3. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die vorgenannten delegierten Rechtsakte wurde vom Rat am 28. November 2016 um einen Monat und danach um einen weiteren Monat verlängert⁶. Der Rat kann daher bis zum 11. Februar 2017 Einwände gegen die übermittelten delegierten Rechtsakte erheben.
4. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 10. Januar 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen die delegierten Rechtsakte erheben will.
5. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 sowie Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission; ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12-47.

⁵ Dok. 14415/16 + ADD 1.

⁶ Dok. 14464/16.